

chen durch die Gerichte als festen Bestandteil sozialistischer Gesetzmäßigkeit ein.

Um den Geschädigten die ihnen entstandenen Schäden schnell zu ersetzen, sind — unter Beachtung der zügigen Durchführung des Strafverfahrens — die Möglichkeiten zur abschließenden Entscheidung über die Ansprüche auszuschöpfen. Die Geschädigten sind umfassend zu unterstützen, präzise Anträge hinsichtlich der gesamten entstandenen Schäden (einschließlich Zinsen) zu stellen. Das gilt auch für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen gemäß § 338 Abs. 3 ZGB. Unbegründete Verweisungen an die Zivilkammer sind zu vermeiden.

Bewertungskriterien für die Prüfung von Ausgleichsansprüchen

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Höhe des Ausgleichsanspruchs zugrunde zu legen:

- die gegenwärtigen und späteren Verletzungsfolgen, körperliche oder psychische Auswirkungen sowie Entstellungen, die Art und Dauer ärztlicher Behandlung (besonders stationärer Aufenthalte und Operationen), die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Schulunfähigkeit. Bei erheblicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens entsteht der Ausgleichsanspruch unabhängig von der Zeitdauer der Beeinträchtigung;
- der Wegfall von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, kultureller, sportlicher oder anderer gesellschaftlicher Tätigkeit und/oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung der Freizeitgestaltung und Lebensführung der geschädigten Bürger.

Es sind beide gesetzliche Alternativen des § 338 Abs. 3 ZGB (Beschränkung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Beeinträchtigung des Wohlbefindens) zu prüfen und ggf. bei der Bemessung voll zu berücksichtigen. Liegen beide Voraussetzungen vor, hat sich das auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs auszuwirken.

Festsetzung und Höhe des Ausgleichsanspruchs

Die Entscheidung über die Höhe des Ausgleichsanspruchs gemäß § 338 Abs. 3 ZGB erfolgt in der Regel durch die einmalige Festsetzung eines bestimmten Betrages, der den Ausgleich für die gesamten bisherigen und auch künftigen Beeinträchtigungen und Beschränkungen des Geschädigten umfaßt. Ist zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens das ganze Ausmaß der Beeinträchtigung noch nicht abzusehen, ist ein bestimmter Teilbetrag festzulegen und im übrigen entweder dem Grunde nach zu entscheiden oder die Pflicht zur Zahlung für künftige Ausgleichszahlungen festzustellen.

Die Gerichte haben darauf hinzuwirken, daß Anträge auf Ausgleich auch der Höhe nach gestellt bzw. ergänzt werden, wie es in der Richtlinie des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen festgelegt und auch in der Rechtsprechung gefordert worden ist.¹⁵

Ist das Ausmaß des Ausgleichsanspruchs bei Antragstellung noch nicht abzusehen oder kann der Geschädigte aus anderen Gründen den geforderten Ausgleich nicht beziffern, sollte der Geschädigte darauf orientiert werden, die Festlegung der Höhe in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Eigentums- und Einkommensverhältnisse des Schadensverursachers sind bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes und der Ausgleichsbeträge nicht zu berücksichtigen. Ergeben sich aus der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten Konsequenzen für die Höhe der Schadenersatzleistung, sind die Gründe dafür anzuführen.

Wirksame Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil sozialistischer Demokratie

Die Vorbeugung von Straftaten, die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen und die zielgerichtete Information der Bürger im Zusammenhang mit Strafverfahren erfordern, die Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil sozialistischer Demokratie noch differenzierter zu gestalten. Dabei ist

Informationen

Am 6. Mai 1987 fand eine **Beratung des Kollegiums beim Generalstaatsanwalt der DDR** zum Thema „Aufgaben bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Rückfallkriminalität“ statt. An der Beratung nahmen leitende Vertreter der Justiz- und Sicherheitsorgane sowie wissenschaftlicher Einrichtungen teil. Generalstaatsanwalt G. Wendland kennzeichnete die Zusammenkunft als bedeutende Begegnung der Praxis und Wissenschaft zu einem Arbeitsthema, das der steten Durchdringung bedarf, um Wirksamkeit bei der weiteren Zurückdrängung der Rückfallkriminalität zu erzielen.

Diskussionsgrundlage bildete eine von Prof. Dr. sc. U. D ä h n, Forschungsgruppe „Rückfallkriminalität“ des Lehrstuhls Strafrecht/Strafverfahrensrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, vertretene Vorlage. Darin wird u. a. auf die Bedeutung des Wiedereingliederungsprozesses aus der Straftat Entlassener, auf die Wichtigkeit der Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen erneuter Straffälligkeit sowie deren Bewertung und Überwindung, auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Prozessen gegen Vorbestrafte und auf die differenzierte Anwendung erzieherischer strafrechtlicher Maßnahmen hingewiesen.

In der Diskussion wurden vielfältige Erfahrungen und Probleme erörtert. Die Professoren E. Buchholz (Humboldt-Universität Berlin) und G. K r ä u p l (Friedrich-Schiller-Universität Jena) trugen u. a. Überlegungen zu Ursachen der Rückfallkriminalität und deren Bewertung sowie zur Strafdifferenzierung vor. Über Erfahrungen des Zusammenwirkens der Staatsanwälte mit anderen Organen, Betrieben und gesellschaftlichen Kräften und dabei sichtbare Erfolge bei der Zurückdrängung der Rückfallhäufigkeit berichteten aus ihren Bezirken die Staatsanwälte Dr. G. Wolf (Schwerin), D. S a n d e r (Erfurt) und L. K a i s e r (Karl-Marx-Stadt).

G. Wendland wertete die Beratung als inhaltsreiche und anregende Zusammenkunft, die sowohl Impulse für die Rechtspraxis als auch für weitere wissenschaftliche Arbeiten und für die Tätigkeit anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe vermittelte.

sichtbar zu machen, wie unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen auch mit der Anwendung sozialistischen Rechts die Verwirklichung der Menschenrechte, der Schutz und die Geborgenheit der Bürger, gewährleistet werden.

Folgende Möglichkeiten sind stärker zu nutzen:

- Prozeßauswertungen vor den Werktätigen einschließlich Aussprachen in den Kollektiven mit dem Ziel, positive Haltungen und Aktivitäten bei der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern bzw. zu festigen;
- Anerkennung vorbildlichen Verhaltens von Bürgern bei ihrem Einsatz zur Verhütung von Straftaten vor den Arbeits- oder Lernkollektiven bzw. durch entsprechende Mitteilungen an Betriebe oder Schulen und Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte bei ihrem Wirken zur Einhaltung der Gesetze;
- Unterstützung der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte bei der Zurückdrängung des Alkoholmißbrauchs;
- zielgerichtete Auswertung von Strafverfahren in der territorialen Presse (einschließlich der Betriebszeitungen);
- Information der örtlichen Organe über die Nichteinhaltung von zum Schutze der Bürger und der Öffentlichkeit erlassenen Bestimmungen, z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen, der Einhaltung der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen;
- Erlaß von Gerichtskritiken und gerichtlichen Hinweisen (§ 19 Abs. 1 und 2 StPO), vor allem bei Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften über den Ausschank bzw. den Verkauf alkoholischer Getränke.

¹⁵ Vgl. Ziff. 2.1. und 2.5. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978, a. a. O.; OG, Urteil vom 13. April 1982 — 2 OZK 10/82 — (OG-Informationen 1982, Nr. 4, S. 28 ff.).